

An die Landeshauptleute

Name/Durchwahl:  
MR Dipl.-Ing. Mares / 8218  
Geschäftszahl:  
BMWA-93.720/0001-I/13/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@i13.bmwa.gv.at richten.

**Info, RS 3**

## **Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K; Liste der Sachverständigen; Information**

Bis 31.12.2004 war das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988, in Kraft. Sachverständige gemäß § 7 Abs. 2 LRG-K wurden in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich erstellten Liste genannt. Diese Liste wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ([www.bmwa.gv.at/druckgeraete](http://www.bmwa.gv.at/druckgeraete)) einsehbar.

Am 1. Jänner 2005 trat das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004 in Kraft und löste das LRG-K ab. Mit dem EG-K hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rahmenbedingungen für das Tätigwerden von Sachverständigen erweitert: So können nun auch Technische Büros des einschlägigen Fachgebietes die Überwachung durchführen und als fünfte Kategorie sind Sachverständige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines an-



deren Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hinzugekommen. Diese Sachverständigen müssen mit den einschlägigen Bestimmungen des EG-K vertraut und in ihrem Mitgliedstaat für gleichartige Tätigkeiten staatlich anerkannt sein.

**Die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 9 EG-K sieht vor, dass Sachverständige, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 LRG-K zur Ausübung ihrer Tätigkeit befugt waren, bis zum 31. Dezember 2006 berechtigt waren, die Überwachungstätigkeit gemäß § 13 EG-K auszuüben.** Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wurde nunmehr eine auf den neuen Anforderungen basierende Liste der Sachverständigen gemäß § 14 Abs. 4 EG-K erstellt. Diese neu erstellte Liste wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur allgemeinen Verwendung auf der oben genannten Homepage zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weist ausdrücklich darauf hin, dass **Betreiber** nur dann Ihre **Verpflichtungen gemäß § 16 EG-K** erfüllen, wenn sie **diese Sachverständigen** mit den in § 13 Abs. 1 und gegebenenfalls § 10 EG-K festgelegten Überwachungsaufgaben **beauftragen**.

Frau Landeshauptfrau und die Herren Landeshauptmänner werden ersucht, die im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des EG-K befassten Behörden anzuweisen, entsprechend dieser Information vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 18.01.2007  
Für den Bundesminister:  
Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

